

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Problem

Bei der Abwicklung der Zahlungsvorgänge für Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ hat sich bei den mit den Auszahlungen beauftragten Partnerorganisationen ergeben, dass nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand in durchschnittlich 1 bis 2 Prozent aller Fälle die Zahlungen die vorgesehenen Empfänger nicht erreichen, ohne dass der jeweiligen Partnerorganisation der Grund (etwa Tod des Leistungsberechtigten, Krankheit, Umzug etc.) erkennbar wäre. Nachforschungen bleiben oft ohne Ergebnis. Diese Fälle könnten sich als Hindernis für eine abschließenden Bearbeitung erweisen, weil ohne eine Befristung der Leistungsbeziehung Geldbeträge und Verwaltungsstrukturen über einen sehr langen Zeitraum vorgehalten werden müssten, um Ansprüche zu erfüllen bzw. die Leistungsberechtigung zu prüfen, sobald sich Leistungsberechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger noch melden sollten.

Der geänderte Zeithorizont bei der Bewilligung und Auszahlung von Leistungen macht zugleich eine Anpassung der Regelungen über die Rechtsaufsicht erforderlich, um sicherzustellen, dass während des gesamten Zeitraums des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens die besondere Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen für Entschädigungsfragen gewahrt bleibt.

B. Lösung

Einführung eines verfahrensbeendenden Verfallsdatums bei den Auszahlungen und Anpassung der Regelung über die Rechtsaufsicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3347), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, ab dem 1. Januar 2007 der Rechtsaufsicht des Auswärtigen Amts.“
2. § 9 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Das Kuratorium entscheidet über die anderweitige Verwendung von nach Absatz 2 und 3 zugewiesenen Mitteln, die wegen des Wegfalls der Leistungsberechtigung nach § 14 Abs. 4 freiwerden. Satz 4 gilt auch für Mittel nach Absatz 2, die von der jeweiligen

Partnerorganisation nach der Entscheidung über die Gewährung der zweiten Rate an die Leistungsberechtigten nicht mehr für das Auszahlungsverfahren verwendet werden können.“

- b) In dem bisherigen Satz 4 (neuer Satz 6) werden die Worte „Trotz vollen Schadensausgleichs nicht“ durch das Wort „Nicht“ ersetzt.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Die Leistungsberechtigungen nach § 11 erlöschen mit Ablauf des 30. September 2006. Hat die Partnerorganisation die nicht fristgerechte Erfüllung zu vertreten, können Leistungen trotz des Erlöschens der Berechtigung nach Satz 1 noch bis zum 31. Dezember 2006 gewährt werden. Die Partnerorganisationen sind verpflichtet, das Ende der Leistungsberechtigung nach Satz 1 erstmalig spätestens 12 Monate sowie wiederholt spätestens 6 Monate vor Fristablauf in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Bei der Abwicklung der Zahlungsvorgänge für Leistungen nach dem EVZ-Stiftungsgesetz hat sich ergeben, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand in durchschnittlich 1 bis 2 Prozent aller Fälle die Zahlungen die vorgesehenen Empfänger nicht erreichen, ohne dass der jeweiligen Partnerorganisation der Grund (etwa Tod des Leistungsberechtigten, Krankheit, Umzug etc.) erkennbar wäre. In typischen Fällen erfährt die jeweilige Partnerorganisation nur, dass der Verrechnungsscheck über die Leistungen nicht eingelöst bzw. das Benachrichtigungsschreiben mit dem Scheck bei der Post nicht abgeholt wurde. Nachforschungen bleiben oft ohne Ergebnis. Diese Fälle könnten sich als Hindernis für eine abschließenden Bearbeitung erweisen, weil ohne eine Befristung der Leistungsberechtigung Geldbeträge und Verwaltungsstrukturen über einen sehr langen Zeitraum vorgehalten werden müssten, um Ansprüche zu erfüllen bzw. die Leistungsberechtigung zu prüfen, sobald sich Leistungsberechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger noch melden sollten.

Durch die von allen Partnerorganisationen befürwortete Einführung eines verfahrensbeendenden Verfallstermins werden die Auszahlungsverfahren innerhalb eines überschaubaren Zeitraums abgeschlossen. Die Zuständigkeit und Kompetenz der Partnerorganisationen bleibt bis zum Ende des Verfahrens erhalten und freiwerdende Mittel können nach Fristablauf auf der Grundlage einer Entscheidung des Kuratoriums in anderer Weise dem Stiftungszweck zugeführt werden.

Der geänderte Zeithorizont bei der Bewilligung und Auszahlung von Leistungen macht zugleich eine Anpassung der Regelungen über die Rechtsaufsicht erforderlich, um sicherzustellen, dass während des gesamten Zeitraums des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens die besondere Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen Entschädigungsfragen gewahrt bleibt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung von § 8 Abs. 1)

Die bisherige Regelung beruhte auf der Erwartung, dass mit Ablauf der ersten Amtszeit des Kuratoriums, also August 2004, die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen durch die Partnerorganisationen weitgehend abgeschlossen sein würde und die Stiftung ihre Arbeit auf den Zukunftsfonds konzentrieren könnte. Daher war zu diesem Zeitpunkt der Übergang der Rechtsaufsicht auf das Auswärtige Amt vorgesehen. Die Verschiebung dieses Endtermins auf den 31. Dezember 2006 erfordert eine Anpassung des Termins für den Übergang der Rechtsaufsicht auf das Auswärtige Amt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung von § 9 Abs. 11)

Das Kuratorium der Stiftung beschließt nach § 5 Abs. 5 Satz 1 über alle grundsätzlichen Fragen und es erlässt nach

§ 5 Abs. 7 Satz 1 Richtlinien über die Verwendung der Mittel, soweit diese nicht bereits durch das EVZ-Stiftungsgesetz geregelt ist. Die Partnerorganisationen verfügen zunächst anhand der Kriterien des § 11 Abs. 1 zugunsten der Leistungsberechtigten. Nach § 9 Abs. 11 Satz 2 ist eine Kompetenz des Kuratoriums zur Verfügung über die Mittel vorgesehen, die von einer Partnerorganisation trotz Ausschöpfung der Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 nicht abgerufen wurden. Es besteht daneben Bedarf nach einer Regelung für solche Fälle, in denen die Partnerorganisationen die zugewiesenen Mittel aus anderen Gründen nicht vollständig für die Leistungsberechtigten verwenden können. Dabei könnten die betreffenden Mittel humanitären Projekten zugunsten der überlebenden Opfer von Zwangsarbeit und anderem nationalsozialistischen Unrecht zu Gute kommen.

Zu Buchstabe a (Satz 4 und 5 – neu –)

Mit dem durch § 14 Abs. 4 eingeführten Stichtag werden im Rahmen der nach Absatz 2 und 3 zugewiesenen Mittel Beträge frei, die von den Partnerorganisationen nicht an die Leistungsberechtigten weitergegeben werden konnten. Über die Verwendung dieser Mittel soll nach dem neuen Satz 4 das Kuratorium verfügen.

In der Praxis zeigt sich, dass bei jeder Partnerorganisation nach der Berechnung und Anweisung der zweiten Rate für sämtliche Leistungskategorien der betreffenden Partnerorganisation Restmittel im Rahmen der nach Absatz 2 zugewiesenen Mittel entstehen, die nicht mehr sinnvoll zugunsten anderer Leistungsberechtigter in das Auszahlungsverfahren jener Partnerorganisation eingebracht werden können. In diesem Stadium werden Mittel insbesondere frei aufgrund von Verfristungen gemäß § 14 Abs. 3, gegebenenfalls aufgrund der für Sonderrechtsnachfolger gemäß § 9 Abs. 8 gebildeten Unterkategorien sowie aus der Auflösung der letzten Rückstellungen für Entscheidungen der Beschwerdestelle (§ 9 Abs. 9 Satz 3). Über die Verwendung dieser Mittel soll nach dem neu einzufügenden Satz 5 ebenfalls das Kuratorium entscheiden.

Zu Buchstabe b (Änderung von Satz 6)

Auch im Bereich der Plafonds für Vermögensschäden werden voraussichtlich nicht an Leistungsberechtigte verteilbare Restmittel anfallen. Dies gilt auch, wenn die von der Vermögenskommission zugesprochenen Leistungsberechtigungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 8 anteilig gekürzt werden mussten. Die Änderung ermöglicht, dass nicht nur Überschüsse, sondern auch etwaige Restmittel im Bereich der Vermögensschäden (§ 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2) der JCC und im Bereich der Versicherungsschäden (§ 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3) der ICHEIC zustehen sollen. Im Hinblick auf die Vermögensschäden sind damit auch die Mittel erfasst, die nicht bis zu dem in dem neuen § 14 Abs. 4 genannten Stichtag an die Leistungsberechtigten weitergegeben werden konnten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 Abs. 4 – neu –)

Im Gesetz ist bisher noch kein Termin für das Ende der Leistungsverwaltung durch die Partnerorganisationen vorgesehen. Bei der praktischen Gesetzesanwendung hat sich gezeigt, dass sich ohne Festlegung eines solchen Termins die Tätigkeit der Partnerorganisationen nicht abschließen lässt. Mit Hilfe einer Ausschlussfrist, die für alle Partnerorganisationen einheitlich gilt und die auf geeignete Weise bekannt zu machen ist, sollen die noch offenen Fälle abgeschlossen werden. Diese Fälle können in anderer Weise nicht beendet werden, wenn Leistungshindernisse in der Sphäre der vorgesehenen Leistungsempfänger vorliegen. Die Beendigung des Auszahlungsverfahrens spätestens zum 31. Dezember 2006 regelt der neue § 14 Abs. 4, indem das Erlöschen der Leistungsberechtigung zum 30. September 2006 und eine Endfrist für etwaige Restarbeiten zum 31. Dezember 2006 festgelegt werden.

Satz 1 sieht vor, dass die Leistungsberechtigung zum 30. September 2006 erlischt. Der Termin ist so bestimmt, dass nach grundsätzlicher Beendigung der Auszahlungen in der zweiten Rate durch die zeitlich letzte Partnerorganisation, mit der für Mitte 2005 gerechnet wird, noch über 12 Monate verbleiben, in denen die Partnerorganisationen auf etwaige weitere Anträge oder auf Hinweise der Leistungsberechtigten oder ihrer Rechtsnachfolger reagieren können.

Für besondere Fälle wird den Partnerorganisationen ermöglicht, innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten noch weitere Leistungen bis zum 31. Dezember 2006 an die Empfän-

ger auszuführen. Dies regelt Satz 2. Ein solcher Härtefall wird insbesondere vorliegen, wenn eine Partnerorganisation noch kurz vor Fristablauf Mittel an einen Leistungsberechtigten anweist, die diesen wegen eines fehlerhaft ausgefüllten Überweisungsträgers oder vergleichbarer Fehler bei der Übermittlung der Leistungen oder der Benachrichtigung oder aufgrund der Kürze der verbliebenen Zeit nicht mehr rechtzeitig erreichen. In Betracht kommen auch Fälle, in denen Sonderrechtsnachfolger bis zum Stichtag sämtliche für die Entscheidung über die Sonderrechtsnachfolger erforderlichen Unterlagen sowie die zur Durchführung der Auszahlung erforderlichen Angaben bei der Partnerorganisation vorgelegt haben, und lediglich die Auszahlung der Mittel noch aussteht. Mit dem 31. Dezember 2006 sind auch etwaige Restarbeiten der Partnerorganisation beendet.

Satz 3 soll sicherstellen, dass alle in Betracht kommenden Leistungsberechtigten bzw. deren Sonderrechtsnachfolger rechtzeitig vor Fristablauf Gelegenheit erhalten, die aus ihrer Sphäre stammenden Hindernisse bei der Auszahlung bzw. Bewilligung von Leistungen zu beseitigen oder jedenfalls Kenntnis von den Folgen weiterer Säumnis erlangen können. Deshalb wird die Pflicht der Partnerorganisationen zu einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit im Gesetz festgeschrieben.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.